

I. Allgemeine Bestimmungen / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Vertragspartnern. Der Vertragspartner erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartner gelten jedoch nur insoweit, als daß die VERETA GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die VERETA GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der VERETA GmbH Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Vertragspartners; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die VERETA GmbH zulässigerweise Aufträge übertragen hat.

II. Angebot und Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Die termingerechte Auslieferung setzt einen ungestörten Fertigungsablauf und rechtzeitigen Vormaterialieneingang voraus. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch von uns nicht zu vertretende Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Lieferanten – behindert, z.B. Arbeitskämpfe, Energiemangel, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Störung, längstens um drei Monate ab dem vereinbarten Lieferdatum.
2. Der Vertragspartner kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
3. Wird die Vertragserfüllung für uns ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir insofern von unsere Lieferpflicht frei.
4. Von der Behinderung nach Abs. 2 und der Unmöglichkeit nach Abs. 3 werden wir den Vertragspartner umgehend verständigen.
5. Ist der Vertragspartner mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
6. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
7. Werkzeuge und Vorrichtungen, die zur Bearbeitung von Aufträgen angefertigt werden, bezahlt der Vertragspartner anteilig. Diese bleiben unser Eigentum.
8. Unsere Liefermengen können +/- 10% von den Bestellmengen abweichen. Entsprechende Mehrmengen müssen vom Vertragspartner abgenommen und bezahlt werden. Bei Lieferung einer entsprechenden Mindermenge können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
9. Im Falle der Materialbeistellung durch den Vertragspartner ist dieser verpflichtet, das Material zu einem angemessenen Zeitraum vor dem Produktionsstart geprüft und gekennzeichnet, sowie auf eigene Kosten bei uns anzuliefern. 2% Materialüberlieferung sind zu berücksichtigen. Falls bei vom Vertragspartner beigestelltem Material Fehlmengen auftreten, die ein mehrfaches Rüsten der Maschinen erfordern oder technische Änderungen des Produktes die Produktion behindern, sind wir berechtigt, entsprechenden Mehraufwand dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
10. Materialüberhänge aufgrund von Verpackungseinheiten müssen übernommen werden, sofern das Material nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

III. Preise

1. Preise werden in der Regel für den Einzelfall kalkuliert. Abweichungen, etwa für Serienprodukte, sind gekennzeichnet.
2. Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen, oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
3. Weist der Auftrag technische Besonderheiten auf, auf die der Vertragspartner trotz Kenntnis nicht hingewiesen hat und die für uns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, die technisch zwingend erforderlich sind, so werden wir den Vertragspartner darauf unverzüglich hinweisen und die entstandenen Mehrkosten zum Selbstkostenpreis weiterberechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk der VERETA GmbH zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bankspesen, insbesondere bei Auslandszahlungen, sind vom Vertragspartner zu tragen und der Zahlungsbetrag ist um die entsprechende Summe zu erhöhen.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Entwicklungsleistungen sind bei Auftragserteilung 30%, bei Erstmusterlieferung 40% und bei Auftragsabschluß 30% fällig.
3. Einmalkosten, wie z.B. einmalige Auftragskosten, werden direkt nach Auftragseingang berechnet. Weiterhin sind wir berechtigt, eingekauftes Material vorab an den Vertragspartner zu berechnen, wenn der Vertragspartner die Produktionsverzögerung zu verantworten hat.
4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Im Fall schwerwiegender Vertragsverletzungen, die eine Gesamtfälligkeit rechtfertigen und vom Vertragspartner zu vertreten sind, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, können wir die gesamte Forderung sofort fällig stellen.
6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.
7. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Anfechtung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben, diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

V. Kündigung

Eine Stornierung (Kündigung) des Auftrages ist nur gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und eventueller Folgekosten möglich. Die Stornierungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, falls keine anderen individualvertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware, Leistung und Ergebnis bleibt Eigentum der VERETA GmbH (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner zustehen.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für die Vereta GmbH vorgenommen. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, im Sinne von §§947, 948 BGB, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Vertragspartners als Hauptsache im Sinne der §§947, 948 BGB anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Mit- oder Alleineigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die, unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
4. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware in Höhe des Betrages mit allen Nebenrechten an uns ab, der dem Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer unserer Forderungen entspricht, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
5. Für den Fall, daß die Forderungen des Vertragspartners aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Vertragspartner hiermit bereits jetzt seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer unserer Forderung.
6. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, daß beim Verkäufer Umstände eintreten, die einen Widerruf der Einziehungsermächtigung sachlich rechtfertigen, insbesondere wenn unser Sicherheitsinteresse betroffen ist, z.B. bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, vorzulegen oder zu

übersenden. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner uns, falls erforderlich, Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Vorliegen der Umstände des Absatz 6 S.3 sind wir nach §§ 323, 324 BGB berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat uns auf unser Verlangen Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.

8. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Höhe der zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, werden wir insoweit die Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Vertragspartners freigeben.

9. Der Vertragspartner hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

10. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Vertragspartner.

VII. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählen wir Verpackung und Versand nach bestem Ermessen.

Alle unsere Verpackungsmittel sind Einwegbehältnisse, die wir gesondert berechnen und nicht zurücknehmen. Im Fall der Beistellung der Verpackung übernehmen wir keine Gewährleistung für eventuelle Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstanden sind.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten über.

3. Entsprechendes gilt für etwaige Rücksendungen durch den Vertragspartner.

4. Die Transportversicherung wird in Höhe von 1‰ des Warenwertes erhoben. Die Versicherung wird nur auf Verlangen des Vertragspartners und auf dessen Kosten abgeschlossen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Die VERETA GmbH gewährleistet bei allen Leistungen die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln und des Standes der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- oder Entwicklungsziels. Auf dieser Basis werden die vereinbarten Arbeiten von uns ausgeführt – weitergehende Haftung für Materialien, Materialmodifikationen durch die Bearbeitung, Funktion der Teile oder anderweitige Eigenschaften des nach den vereinbarten Spezifikationen ordnungsgemäß hergestellten Produktes ist daher ausgeschlossen. Weist ein Produkt Mängel in Form von Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen auf, sind die Ansprüche des Vertragspartners auf Nachbesserung oder Neulieferung beschränkt. In diesem Falle tragen wir die für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Schlägt die Nachbesserung oder die Neulieferung fehl, können beide Partner vom Vertrag zurücktreten. Der

Vertragspartner kann wahlweise auch Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

2. Die in VIII. S. 1 genannten Mängel sind der Vereta GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von einem Jahr geltend zu machen.

Andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Vertragspartner ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

3. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind in dem in Ziffer IX bestimmten Umfang ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden, oder wenn der Vertragspartner unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt. Die Einsendung der Ware an uns muß in fachgerechter Verpackung erfolgen. Hinsichtlich der Kostenübernahme gilt Abs. 1.

5. Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns zu verlangen.

6. Durch Nachbesserung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch beginnen sie neu zu laufen.

IX. Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht oder wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.
2. Die Schadensersatzansprüche des Vertragspartners beschränken sich auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Vorstehender Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche aus Produkthaftung und nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

X. Schutzrechte

1. Bei nach Angabe des Vertragspartners gefertigter Ware haften wir im Innenverhältnis zum Vertragspartner nicht dafür, daß fremde Schutzrechte verletzt werden. Wir behalten uns jegliche Regreßansprüche gegenüber dem Vertragspartner vor. Dies gilt auch denn, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Vertragspartners entwickelt haben.
2. Jegliche Haftung der VERETA GmbH wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, wenn erst durch eine Modifikation der Ware durch den Vertragspartner die Verletzung der Schutzrechte Dritter entstanden ist. Die VERETA GmbH ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf die Möglichkeit der Verletzung von Schutzrechten durch Modifikation gesondert hinzuweisen.
3. Wird ein Produkt der VERETA GmbH durch den Vertragspartner in einem für uns nicht vorhersehbaren Bereich in einer Weise eingesetzt, die zur Beschädigung des Produkts oder zur Verletzung von Schutzrechten Dritter führt, so ist eine Haftung der VERETA GmbH ausgeschlossen.
4. Soweit der Vertragspartner selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die VERETA GmbH ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners beruht, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, daß das Produkt vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch solange unberührt, wie dieser an der Verwendung des Produkts aufgrund der entgegenstehenden Schutzrechte Dritter gehindert ist.

XI. Spezielle Regelungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen

1. Durchführung und Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen
 - a) Der Vertragspartner und die VERETA GmbH werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel in der für den Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung stellen oder für die Dauer der Arbeiten überlassen.
 - b) Die der VERETA GmbH vom Vertragspartner überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Vertrages sind diese an den Vertragspartner zurückzugeben, falls nichts anderes vereinbart ist.
 - c) Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Vertragspartner am Ort der Betriebsstätte der VERETA GmbH zur Verfügung gestellt, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde.
2. Veröffentlichung / Werbung
 - a) Der Vertragspartner ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens berechtigt. Er wird die VERETA GmbH über die Veröffentlichungen vor deren Erscheinen informieren.
 - b) Die VERETA GmbH ist zur Veröffentlichung wissenschaftlich- technischer Grundaussagen berechtigt, welche die Interessen des Vertragspartners nicht berühren.
 - c) Der Vertragspartner wird Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter ausdrücklicher Nennung der Vereta GmbH nur mit unserer Zustimmung verwenden.
 - d) Nach erfolgreich abgewickelm Auftrag wird der Vertragspartner in die Referenzliste der Vereta GmbH aufgenommen.

3. Rechte am Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- a) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Vertragspartner nach Abschluss des Vorhabens gemäß Aufgabenbeschreibung zur Verfügung gestellt.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, verbleibt das geistige Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis und insbesondere das Recht zur Nutzung außerhalb des konkreten Auftragsverhältnisses sowie alle in Betracht kommenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte bei der VERETA GmbH.
- c) Dem Vertragspartner kann an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Erfindungen, mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VERETA GmbH ein nichtausschließliches einfaches Nutzungsrecht erteilt werden. In diesem Fall erstattet der Vertragspartner uns neben der zu vereinbarenden Lizenzvergütung einen angemessenen Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie ggf. anfallende gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütungen.
- d) Aus einer Zusammenarbeit mit Vertragspartnern können keine exklusiven Rechte auf ein Thema der Zusammenarbeit hergeleitet werden. Der VERETA GmbH bleibt es überlassen, zum gleichen Thema unter Beachtung der jeweiligen Vertraulichkeitsvereinbarungen andere Projekte zu bearbeiten.

XII. Geheimhaltung

Die VERETA GmbH und der Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig einzustufende Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die VERETA GmbH oder der Vertragspartner schriftlich verzichtet haben. Sollte in Einzelfällen eine besondere Vertraulichkeitsvereinbarung notwendig sein, kann auch diese abgeschlossen werden. Die VERETA GmbH hält dazu einen Entwurf auf wechselseitiger Basis bereit.

XIII. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In Ermangelung gesetzlicher Vorschriften soll die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

XIV. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener- Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Einbeck.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Einbeck.